

7 KUMULATIVE ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Art. 8 Abs. 1 AVIG

B1 Die versicherte Person hat Anspruch auf ALE, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- ganz oder teilweise arbeitslos ist (Art. 10 AVIG);
- einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (Art. 11 und 11a AVIG);
- in der Schweiz wohnt (Art. 12 AVIG);
- die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht (Art. 39 und 40 AHVG);
- die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 13 und 14 AVIG);
- vermittlungsfähig ist (Art. 15 AVIG) und
- die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 17 AVIG).

B2 Die Arbeitslosenkassen klären die Anspruchsberechtigung ab, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich einer anderen Durchführungsstelle vorbehalten ist (Art. 81 AVIG).

Die im Gesetz aufgezählten Aufgaben der KAST (Art. 85 AVIG) können den RAV übertragen werden (Art. 85b AVIG). Je nach kantonaler Delegationsordnung beinhaltet der Begriff der «zuständigen Amtsstelle» das RAV oder die KAST.

Die persönliche Anmeldung zur Arbeitsvermittlung kann entweder online oder durch persönliches Erscheinen beim zuständigen RAV erfolgen. ↓